

Verhaltenskodex beim Pöllauer Jugendtreffen

„Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen.“ (Mt 7,12)

§ 1 Allgemeines

- (1) „Veranstalter“ ist der Verein Jugendtreffen Pöllau.
- (2) „Teilnehmende“, „Teilnehmer“ und „Jugendliche“ im Sinne dieses Verhaltenskodex sind unabhängig vom Alter alle, die am Jugendtreffen teilnehmen und nicht Priester, Ordensleute, Begleitpersonen, Zeltaufsicht oder Teil des Leitungsteams sind.
- (3) „Veranstaltungsort“ ist jener Ort, an dem das Programm stattfindet, bspw. das Veranstaltungszelt, die Kirche, oder die Feuerwehrrhalle.
- (4) Die Teilnehmenden verpflichten sich, sorgsam mit den Gegenständen des Treffens (Sportgeräte, Einrichtung im Zelt und Schlosspark) umzugehen, sowie die Quartiere und den Schlosspark sauber zu halten.
- (5) Die Teilnehmenden bemühen sich, einen freundlichen Umgang miteinander zu pflegen, sich gegenseitig zu respektieren und auf das individuelle Bedürfnis von Distanz zu achten. Jede Art von diskriminierendem, abwertendem, gewalttätigem und übergriffigem Verhalten, sei es verbal oder nonverbal, wird abgelehnt.
- (6) Wenn eine teilnehmende Person den Wunsch äußert, nicht fotografiert oder gefilmt zu werden, wird dies respektiert. Sollte ein Verstoß bemerkt werden, ist dies unverzüglich dem Veranstalter zu melden. Dieser behält sich vor, bei wiederholter Zuwiderhandlung das entsprechende Gerät, etwa das Smartphone, abzunehmen und bis zum Ende des Treffens einzubehalten.
- (7) Die Teilnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der nationalen Gesetze, insbesondere des Steirischen Jugendgesetzes.

§ 2 Externe Personen

- (1) Personen, die nicht für das Treffen angemeldet sind, ist die Teilnahme am Programm nicht gestattet, außer der Veranstalter lädt sie explizit dazu ein.

§ 3 Umgang mit Alkohol, Nikotin und Drogen

- (1) Teilnehmern unter 16 Jahren ist es verboten, Alkohol zu konsumieren. Teilnehmer über 16 Jahren dürfen nur innerhalb des vom Veranstalter zusammengestellten Abendprogramms nicht gebrannten Alkohol konsumieren, dies jedoch nur in Maßen und unter Vermeidung von Trunkenheit.
- (2) Der Konsum jeglicher Drogen ist verboten.
- (3) Rauchen ist im Schlosspark, an den Veranstaltungsorten und in den Quartieren sowie deren unmittelbarer Umgebung verboten.
- (4) Sollte ein Teilnehmer betrunken angetroffen werden oder unter Drogeneinfluss stehen, so erfolgt – ohne Verwarnung und unter Einbehaltung der

Veranstaltungsgebühr – die Verständigung der Erziehungsberechtigten und der Ausschluss vom Jugendtreffen.

- (5) Absatz 4 findet auch dann Anwendung, wenn ein Teilnehmer im Besitz von Alkohol (außerhalb des Abendprogramms) oder Drogen ist.

§ 4 Teilnahme am Programm

- (1) Die Teilnahme am Programm des Jugendtreffens ist für angemeldete Jugendliche verpflichtend, außer es wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich um Vorträge, Workshops o.ä. handelt, deren Besuch freiwillig erfolgt.
- (2) Teilnahme bedeutet, sich pünktlich am Veranstaltungsort einzufinden und sich während des Programms nicht vom Veranstaltungsort zu entfernen.
- (3) Sollte ein Teilnehmer mehrmals durch Nicht-Teilnahme am Programm auffallen, so behält sich der Veranstalter vor, die Erziehungsberechtigten des Teilnehmers zu informieren und den Teilnehmer gegebenenfalls – unter Einbehaltung der Veranstaltungsgebühr – vom Jugendtreffen auszuschließen und auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.

§ 5 Übernachtung

- (1) Die Teilnehmenden haben sich zu den vom Veranstalter ausgewiesenen Zeiten in den Schlafquartieren einzufinden.
- (2) Bei Notfällen sind die Verantwortlichen des Schlafquartieres vor dem Verlassen/Fernbleiben vom Schlafquartier umgehend zu verständigen.
- (3) Sollte ein Teilnehmer sich nicht zur ausgewiesenen Zeit im Schlafquartier einfinden oder dieses in der Fortdauer der Nacht verlassen, so erfolgt umgehend – ohne Verwarnung und unter Einbehaltung der Veranstaltungsgebühr – die Verständigung der Erziehungsberechtigten und der Ausschluss vom Jugendtreffen.
- (4) Absatz 3 findet dann keine Anwendung, wenn der Teilnehmer einem Gremium des Leitungsteams plausibel darlegen kann, dass eine Übertretung der Regelung nicht schuldhaft erfolgt ist (Bsp.: Notfall, Dienste im Auftrag des Veranstalters iwS).